BEBAUUNGSPLAN NR. 8 RUPPERTIFELD

UNTERSCHLEISSHEIM

Aufstellung - Anderung - Ergänzung - Aufstellung des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfugung vom 17.12, 78 Nr. 14 70 (76 - 36 43/75

Landrasamt München

Shellinger Dr. Schedlinger

Anlagen:

Grunordnungaplan

vo- 5.5. 1975 mit Anderung v. 6.9.1976 u. 15.12.1976

Schall schutzgutachten wom 2.4.1975 mit Ergänzung v. 15.12.1976

Plandatum: 5.5 1975

Anderungsvermerk: 6.9.1976, 15.12.1976, 12.5.1980

Nach einem Planentwurf des Architekturbüros Helmut v. Werz, Prof. Joh.Chr.Ottow, Srh. Bachmann, Michel Marx Dipl.-Ing. Architekten BDA

8 Muncher 80, Stuntzetr. 16 Tel. (54) 47 50 59 Pür den Planentyurf Gemeinde Unterschleißheim

Materachlei Bhein, den 1242

(2 Burgermeister

Die Gemeinde Unterschleißheim erläßt auf Grund § 2

Abs. 1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz -BBauG-, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern -BayGO-

diesen Bebauungsplan als

Satzung

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1.00 Für den gesamten Geltungsbereich wird festgesetzt:
- 1.01 Gestaltung der Freiflächen:
 Für die Gestaltung der Freiflächen gilt der Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Peter Leitzmann vom 5.5.1975 mit Anderung v. 6.9.1976 u 15.12.1976
 Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 1.02 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
 Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von
 Gegenständen über 0,8 m Höhe freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit Kronenansatz über 2,5 m Höhe. Die Mäße beziehen sich auf OK Fahrbahn.
- 1.03 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO): Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahme zugelassen.

In dem gesamten räumlichen Geltungsbereich sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig, Einzelantennen sind unzulässig.

2.00 Für die Wohngebiete WA, bis WA, wird festgesetzt:

2.01 Art der baulichen Nutzung:

WA bis WA:
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO allgemein zulässig.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 - 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2.02 Abstandsflächen

WA₇: Soweit die Abstandsflächen der Eingangsseite der Einfamilienhäuser die Mitte des öffentlichen Weges überschreiten, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

2.03 Höhenlage der baulichen Anlagen

WA₁ - WA₆: Das Gelände im Hofbereich der Block- bzw. Hofbebauung kann bis maximal + 1,00 m über Oberkante der nächstgelegenen Ortsstraße gemessen in der Fahrbahnmitte - liegen.

Die Fußbodenhöhen Oberkante Erdgeschoß dürfen nicht über 1,20 m oberhalb der fertigen Straßenoberkante - gemessen in der Fahrbahn

oberhalb der fertigen Straßenoberkante - gemessen in der Fahrbahnmitte der nächstliegenden Ortsstraße - liegen.

Die Fußbodenhöhen Oberkante Erdgeschoß dürfen nicht über 1,20 m bei den Typen A und B (Split-Level), und nicht über 0,40 m bei den Typen C und D - gemessen in der Fahrbahnmitte der nächstliegenden Ortsstraße - liegen. 2.04 Flächen für Stellplätze und Garagen

WA1 - WA7:

Abweichun gen von den für die Stellplätze festgesetzten Zufahrten sowie von den festgesetzten Tiefgaragenrampen können zugelassen werden, wenn dies zur Herstellung einer den Anforderungen des Art. 62 Abs. 2 BayBO entsprechenden Anlage notwendig ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichungen von der Situierung und der Größe der Gemeinschaftsstellplatzanlagen, der Tiefgaragen und der Gemeinschaftstiefgaragen können zugelassen werden, wenn dies zur Herstellung einer den Anforderungen des Art. 62 Abs. 2 BayBO entsprechenden Anlage notwendig ist, und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für je 80 Stellplätze ist ein Wagenwaschplatz vorzusehen.

WA3 u. WA4:

Die im Wohngebiet WA, nachgewiesenen Gemeinschaftsstellplätze sind den Wohngebieten WA, und WA, zugeordnet.

2.05 Freiflächen

WA, - WA,:

Der Bolzplatz zwischen dem Wohngebiet WA, und dem Gewerbegebiet GE, sowie der Kinderspielplatz zwischen dem Gewerbegebiet GE, und dem Wohngebiet WA, sind für eine Nutzung als Spiel- und Sporteinrichtung für Kinder und Jugendliche als Gemeinschaftsanlage allen allgemeinen Wohngebieten zugeordnet.

2-06 Nebenanlagen

WA, - WA,:

In den allgemeinen Wohngebieten sind als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Feuermeldeanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Einrichtungen zum Teppichklopfen zulässig.

2.07 Einfriedungen

WA₁ - WA₆: Einfriedungen sind nicht zulässig. WA₇: Die Vorgärten dürfen nicht eingezä Die Vorgärten dürfen nicht eingezäunt werden. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit einem Maschendrahtzaun (grau) von max. 1,0 m Höhe einzufrieden.

3.00 Für die Gewerbegebiete GE, bis GE wird festgesetzt:

3.01 Art der baulichen Nuztung

GE, - GE : Gewerbegebiet Gem. § 8 BauNVO

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO allgemein zulässig.

3.02 Bauweise

GEA:

Geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO.

Die geschlossene Bauweise gilt für die ganze Länge der überhaubaren Fläche. An der Grenze wum Wohngebiet WA, ist ein Anbau zwingend vorgeschrieben. Eine Mindest-Traufhöhe von 12,0 m ist einzuhalten.

GE₂, GE₃, GE₅, GE₆,

Besondere Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

Durchlaufende Gebäudeteile von mindestens 12,0 m Höhe müssen parallel zum S-Bahnbereich auf der gesamten Länge der bebaubaren Fläche vorhanden sein, Baulücken sind zu vermeiden. Die übrige überbaubare Fläche kann entsprechend den Nutzungsfunktionen 1 bis 4 - geschossig überbaut werden. Zwischen den

Gewerbegebieten GE, und GE ist eine Straßenüberbauung von mind. 8,0 m Traufhöhe vorzusehen.

GE 1 - GE : Alle angegebenen Traufhöhen beziehen sich auf die Oberkante der nächstgelegenen Ortsstraße, gemessen in der Fahrbahnmitte.

3.03 Abstandsflächen

Zum Wohngebiet WA und zum Planweg A sind Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayBO einzuhalten.

3-04 Höhenlagen der baulichen Anlagen

Die Fußbodenhöhen von Oberkante Erdgeschoß dürfen nicht über 1,20 m oberhalb der fertigen Straßenoberkante, gemessen in der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Ortsstraße, liegen.

3.05 Flächen für Stellplätze und Garagen

GE, - GE : Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.06 Gestaltung der Freiflächen

GE - GE : Die Freiflächengestaltung in den Gewerbegebieten muß vom Bauherrn in einem gesonderten Grünordnungsplan im Zusammenhang mit dem Bauantrag zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 1 Abs. 5 Bauvorlageverordnung in der Fässung vom 1. 8.1962 (GVBL S. 204 ber. S. 250) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.5.1976 (GVBL S. 265)

3.07 Zulässigkeit von Gewerbebetrieben

GE, - GE :

Die von den Gewerbegebieten ausgehenden Lärmemissionen dürfen den zulässigen äquivalenten Dauerschallpegel nach TA Lärm von 60 dB (A) im Tagbereich und 45 dB (A) im Nachtbereich nicht überschreiten. Meßpunkte nach TA Lärm vom 16.7.1968 (MABI. s. 375 ff).

Die vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Luft sind einzuhalten.

3.08 Einfriedungen

GE, - GE6:

Einfriedungen sind als Mauern von 1,20 m bis 1,80 m Höhe zulässig. Mauern an öffentlichen Verkehrsflächen sind mind. 1,0 m von der Grenze abzurücken und dürfen in einer Flucht ohne Staffelung nicht länger als 25,0 m sein.

Die Fläche zwischen Mauer und öffentlicher Verkehrsfläche ist zu bepflanzen.

Graue Maschendrahtzäune sind in einer Höhe von 0,90 m bis 1,50 m zulässig, wenn sie in der Mitte einer 3,0 m breiten Pflanzfläche errichtet werden (s. Festsetzungen im Grünordnungsblan).

1.00 Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1.01 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 2.00 Art der baulichen Nutzung: 2.01 Allgemeines Wohngebiet mit Nummernbezeichnung (s. Textfest setzungen) Reverbegebiet mit Nummernbezeichnung (s. Textfestsetzungen) 3.00 Mauder baulichen Nutzung VIVIII 3.01

Zahl der Vollgenchosse als Mindest - und als Höchstgrenze 3.02 Zahl der Vollgenchonne zwingend 3.03 Z . R . Grundflächenzahl 7. . B . Ge schoßflächenzahl 3.04 z.B 510am

Höchstzulässige Geschoßfläche in Quadratmetern innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche

4.00 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Baugestaltung 4.01 Baulinie 4.02 Bangrenze 4.03 9 Ceschlossene Bauweise FD 4.04 Flachdach SD 4.05 Satteldaen mit einer Dachneigung von 23 -28° 4.0F. Firstrichtung Hachate Traufhöhe in Metern, bezogen auf die fertige 4.08 Straßenoberkante, gemessen in Fahrbahnmitte Abgrenzung unterschiedlicher Hohenentwicklung 4.09 Verstaffelung der Gebaude 4.10 Prinzipschnitte der Einfamilienhauser im allgemeinen 4.11 Wohngebiet WA: Typ C Typ A 07

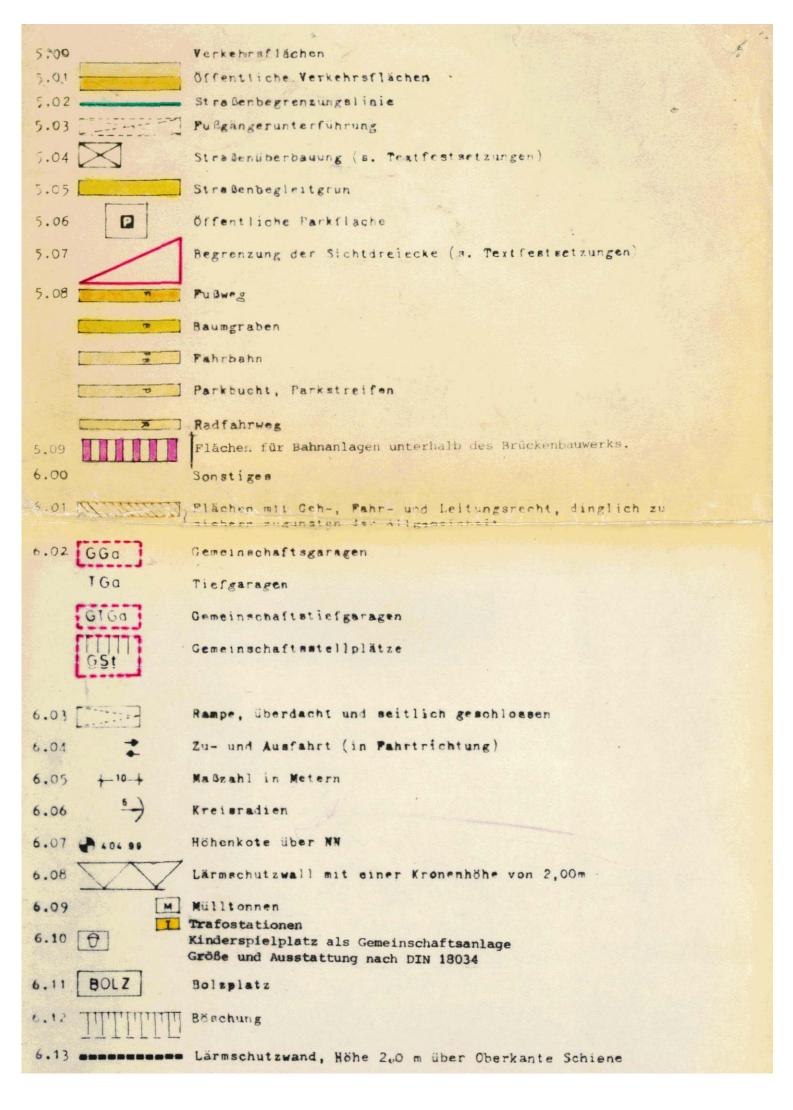
Typ B

8 Traufhöhe in Metern, bezogen auf Höhe der fertigen Wohnweg-bzw. Gehsteigoberkante.

Typ D

Für Typ A und B wird festgesetzt: Innerhalb einer überbaubaren Fläche darf mit ein Typ gebaut werden.

Für Typ C und D wird festgesetzt: Es dürfen nur 2 Häuser gleichen Typs aufeinanderfolgen. Als Eckhaus darf nur Typ C gebaut werden. Innerhalb eine werbaubaren Fläche ist die gleiche Dachneigung einzuhalten.



Lärmschutzwand als Gartenmauer, Höhe 1.8 m über Oberkante Fußboden Erdreschoss 6.15 Dem Bebauungsplan liegt das Schallschutzgutachten des schalltechnischen Beratungsbüros Miller-BBM vom 2.4.1975 mit Ergänzung vom 15.12.1976 zugrunde. Kennzeichnung der Gebäudeteile, für die Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Bundesstraße 471, geplante Trasse Schallschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm auf der geplanten B 471 lt. Schallschutzgutachten. 6.19 Ruhe- und Schlafräume in den allgemeinen Wohngebieten WA, WA3 und WA5 sind zur lärmabgewandten Seite zu orientieren. 6.20 Soweit der Einbau schalldämmender Fenster in Schlafräumen unumgänglich ist, ist eine ausreichende Zwangsbelüftung vorzusehen. 6.21 Änderungen oder Erweiterungen der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen für den Fall der Inbetriebnahme der geplanten B 471 bleiben vorbehalten. Solche nachträglichen Anforderungen können insbesondere beinhalten, daß die Wohnräume der Haustypen C und D im Süden des Plangebietes, die im Obergeschoß liegen und zur B 471 Sichtverbindung haben, mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszurüsten sind. Die Fenster der Schallschutzklasse 2 sollten zweckmäßigerweise bereit bei der erstmaligen Herstellung der betreffenden Gebäude eingebaut werden. Über die Forderung des Schallschutzgutachtens hinaus sind für die der Bahnlinie zugewandten Seiten der Wohngebiete, die durch die Gebäude des Gewerbegebietes vom Verkehrslärm abgeschirmt werden sollen, Fenster der Schallschutzklasse 2 vorzusehen. Diese Forderung gilt nicht, wenn im jeweiligen Bereich eine Abschirmung durch schon errichtete Gebäude im Gewerbegebiet bereits vorhanden ist oder wenn mit der Herstellung einer solchen Abschirmung bei Bezugsfertigkeit der Webnungen, parestens kurze Zeit danach, zu rechnen :---KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN 1:01 Höchstgrundwasserstand unter gewachsenem Gelände: 1,40 m für das Gebiet westlich der Bahn 2,20 m für das Gebiet ostwärts der Bahn HINWEISE 2.01 — Grundstücksgrenze mit Grenzstein 2.02 -x Vorgeschlagene Aufhebung der Grundstücksgrenze Vorgeschlagene Grundstückstellung 2.04 z.B. 182 Flurstücks-Nummer 2.05 Z.B Baugebiets-Nummer 2.06 Vorgeschlagene Grundrißform der Baukörper

Der Nachweis über den Schallschutz muß mit dem Bayantrag geführt

2.07

2.08

werden.

Änderungen des Bebauungsplans

3.01 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem.	§ 2 a
Abs. 6 BBaug vom 22.10.1976 bis 22.11.1976 in Unterschleißheim - Rathaus - öffentlich ausgele	
Unterschleißheim den 04.11.198	
(Siegel)	φ
2. Burgermerster	
3.02 Die Gemeinder Unterschleißheim hat mit Beschluß des Gemeinders	
vom	als
Unterschleißheim den 04.11.198	30
(Siegel)	
2. Bürgermeister 3.03 Das Landrassant München hat den Bebauungsplan mit Bescheid	
vom	
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverd zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delega	
verordnung - DelVBBauG/ StBauFG) in der Fassung der Bekanntma	
vom 4.2: 19787(GVB) S. 432) genehmigt.	
Unterschleißheim , en .04.23.198	30
2. Bürgermeister	
3.01 a Für die Anderungen nach der Genehmigung wurde der Bebauungspl der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom . 29.05.1980	an mit
bis 30.00 1980 im Rathaus U heim Affentlich auso	eleat.
Unterschleißheim den 04.11.198	10
(Steget)	
2. Bürgermeister	
3.02 a Die Gemeinde Unterschleißheim hat mit Beschluß des Gemeinderat	s
vom	
Unterschleißheim den 04.11.19	80
(Siegel)	90
2. Burgermeister	• • • • • •
3.04 Die Genehmienung des Bebauungsplanes wurde um 03.07.1980	
ortsüblich durch Anschlag an Ortstafeln und Hinweis i Landkreisanzeiger bekanntgem	
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbi	
03.07, 1980	
eingesehen werden.	
Unterschleißheim den 04.11.1	980
(Sieger)	250
2. Birgermeister	